

BEKANNTMACHUNG

DES

LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.02.2018



Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBI. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt)

Die Hollenhof Energie GmbH, vertr. d. Christian Wellenbrock, 27404 Zeven hat am 09.12.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Erweiterung und Änderung einer Biogasanlage gem. § 16 (1) BImSchG beantragt. Die am 31.01.2018 erteilte Genehmigung beinhaltet den Austausch des vorhandenen gasdichten Flexo-Daches des Gärrestespeichers 1 gegen ein gasdichtes Tragluftdach, die Errichtung eines neuen Gärrestespeichers 2 und die Änderung und Erhöhung der Inputstoffe. Der Standort der Anlage befindet sich in Zeven, Gemarkung Brüttendorf, Trift nach der Brüttendorfer Weide.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i.V.m. Anlage 1 Ziffern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die nach § 3c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme) Der Landrat